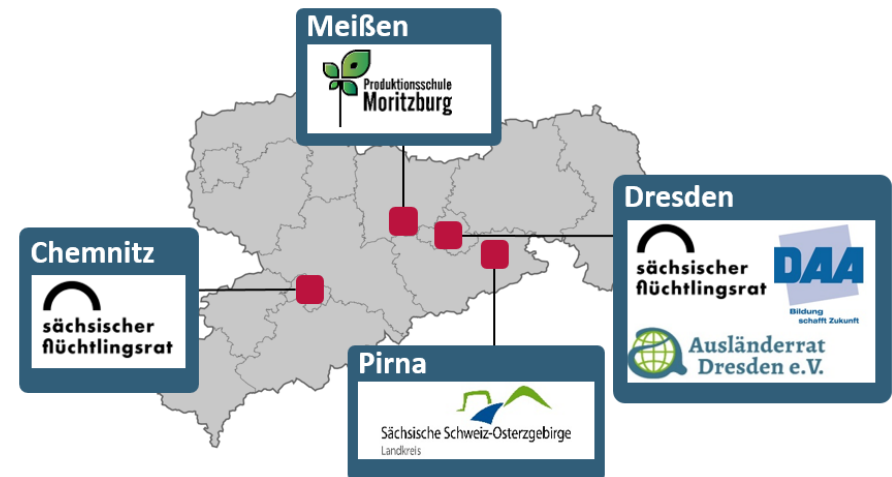


Aufenthaltsperspektive und Arbeitsmarktzugang für aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige

#NUiF erklärt

24.08.2022

Referent



Dr. Kristian Garthus-Niegel

Koordinator des Projektverbunds **RESQUE continued**

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Träger: **Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.**

ESF Integrationslinie Bund, IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Gliederung

- I. Aufenthaltsstatus im Rahmen der UAÜVO**
- II. Aufenthaltsperspektive humanitärer Schutz**
- III. Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit**

Aufenthaltsstatus im Rahmen der UAÜVO

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich de Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)

- Für Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und nicht-ukrainische Staatsangehörige gilt: Einreise und Aufenthalt ist **bis zum 31. August 2022 grundsätzlich ohne Visum rechtmäßig**
- Während des visumfreien Aufenthalts ist eine **Erwerbstätigkeit zunächst nicht erlaubt** (bzw. nur im Ausnahmefall)
- Verlängerung **bis zum 23. Februar 2023** angekündigt: Damit gilt Einreise und Aufenthalt nur noch **für 90 Tage ab der erstmaligen Einreise als visumfrei erlaubt**

Aufenthaltsstatus im Rahmen der UAÜVO

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich de Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)

- Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis im Inland möglich, solange der Aufenthalt visumfrei erlaubt ist. Danach darf die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig nur von außerhalb des Schengen-Raums gestellt werden.
- Die Behörde muss unverzüglich eine Fiktionsbescheinigung ausstellen. Für die Bearbeitungszeit bleibt der Aufenthalt rechtmäßig.
- Wird die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis abgelehnt** und die UAÜVO greift nicht mehr, ist der Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig.
- Vor Ablauf der 90 Tage ab Einreise (und für alle Menschen, die vor dem 4. Juni 2022 eingereist sind, spätestens am 31. August 2022!) sollte **unbedingt die Erteilung eines Aufenthaltstitels** beantragt werden.

Aufenthaltsperspektive humanitärer Schutz

Vorübergehender Schutz gem. EU-Richtlinie 2001/55/EG;
Hinweise des Bundesinnenministeriums vom 14.4.2022 zum § 24 AufenthG

Potenziell begünstigt sind

- Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und
- nicht-ukrainische Staatsangehörige,

die sich zu Beginn des Kriegs in der Ukraine aufgehalten haben.

Der Antrag wird mittels **Schutzgesuch** bei einer beliebigen Ausländerbehörde gestellt.

Bei manchen Gruppen nicht-ukrainischer Staatsangehörige schließt die Möglichkeit eines „**sicheren und dauerhaften**“ **Rückkehrs** in das ursprüngliche Herkunftsland eine Erteilung aus.

Aufenthaltsperspektive humanitärer Schutz

Vorübergehender Schutz gem. EU-Richtlinie 2001/55/EG;
Hinweise des Bundesinnenministeriums vom 14.4.2022 zum § 24 AufenthG

Keine Prüfung der Möglichkeit der Rückkehr in das ursprüngliche Herkunftsland erforderlich bei

- internationalem oder gleichwertigem nationalen **Schutzstatus in der Ukraine**
- **Familienangehörigen** von ukrainischen Staatsangehörigen und von in der Ukraine Schutzberechtigten

Aufenthaltsperspektive humanitärer Schutz

Vorübergehender Schutz gem. EU-Richtlinie 2001/55/EG;
Hinweise des Bundesinnenministeriums vom 14.4.2022 zum § 24 AufenthG

Prüfung der Rückkehrmöglichkeit erforderlich bei

- unbefristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine
ABER: es ist regelmäßig zu erwarten „dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, wg. engere Bindung an die Ukraine → Die Ausländerbehörde muss **die „engere“ Bindung an die Ukraine individuell widerlegen.**
- befristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine

Aufenthaltsperspektive humanitärer Schutz

Vorübergehender Schutz gem. EU-Richtlinie 2001/55/EG;
Hinweise des Bundesinnenministeriums vom 14.4.2022 zum § 24 AufenthG

Bei der Prüfung der Rückkehrmöglichkeit können folgende Aspekte geltend gemacht werden:

- Fehlende Existenzsicherung im Herkunftsland
- Entwurzelung aus dem Herkunftsstaat
- Reiseunfähigkeit
- Schwangerschaft
- Besondere Schutzbedürftigkeit wegen Behinderung, kleinen Kindern, Erkrankungen
- Familiäre Bindungen im Bundesgebiet
- Drohende Verletzung von Menschenrechten nach der EMRK
- Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit usw.

Nach Auffassung des BMI besteht demnach für Menschen aus **Afghanistan, Syrien und Eritrea** grundsätzlich keine Rückkehrmöglichkeit.

Aufenthaltsperspektive humanitärer Schutz

Vorübergehender Schutz gem. EU-Richtlinie 2001/55/EG;
Hinweise des Bundesinnenministeriums vom 14.4.2022 zum § 24 AufenthG

Fiktionsbescheinigung bei Schutzgesuchen von Drittstaatsangehörigen ohne Erfolgsaussicht

- Bis zur Entscheidung über den Schutzgesuch muss die Ausländerbehörde eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung** mit **Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit** erteilen.
- Manche Ausländerbehörden verweigern die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung an Drittstaatsangehörige, weil keine Aussicht auf Erfolg für die anschließende Aufenthaltserlaubnis bestehe. Der VGH Baden-Württemberg hat aber zuletzt in zwei Entscheidungen bestätigt, dass ein Rechtsanspruch auf eine Fiktionsbescheinigung auch für Drittstaatsangehörige unabhängig von der Aussicht auf Erfolg gilt.
- Sonderregelungen in Bremen, Berlin, Hamburg und Niedersachsen
- Vorsicht bei geplanten Zweckwechsel in Studentenvisum wg. gesetzlicher Sperre!

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

- **Ausbildung**
- **Studium**
- **Berufliche Anerkennungsverfahren**
- **Sprachkurs**
- **Fachkraft mit Berufsausbildung oder Hochschulabschluss**
- **Freiwilligendienst**
- **Au-Pair**

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

Ausbildung

- Für betriebliche Ausbildung muss die Arbeitsagentur zustimmen (mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- Lebensunterhaltssicherung: Orientierungsgröße 781 €/M (netto) + evtl. Krankenversicherung 122 €/M. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der Betrag um 360 €/M; bei kostenfreier Verpflegung um 150 €/M.
- Zusatzbeschäftigung 10 Std./W erlaubt
- Deutschkenntnisse B 1 i.d.R. Voraussetzung (Ausnahme: Prüfung durch Betrieb/Schule oder vorbereitender Sprachkurs)

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

Studium

- Lebensunterhaltssicherung: Orientierungsgröße 934 € /M. Bei Übernahme Dritter der Krankenversicherung Reduktion von 122 € /M; bei kostenfreier Unterkunft Reduktion von 360 € /M; bei kostenfreier Verpflegung Reduktion von 150 € /M
- Beschäftigung von 120 ganzen Tagen pro Jahr sowie zu studentischen Nebentätigkeiten erlaubt. Ausnahme: Während studienvorbereitender Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts nur während der Ferienzeit.

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

Berufliche Anerkennungsverfahren

- Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen mit Zustimmung der Arbeitsagentur (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- Feststellungsbescheid der für die Anerkennung zuständigen Stelle, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen fehlen
- I.d.R. Deutschkenntnisse A 2
- Lebensunterhaltssicherung; 893 € /M + evtl. Krankenversicherung 122 € /M. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der Betrag um 360 € /M; bei kostenfreier Verpflegung um 150 € /M.
- Berechtigung zur Zusatzbeschäftigung 10 Std./W. In bestimmten Fällen Berechtigung zu einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung, wenn schon ein konkretes Arbeitsangebot für die Zeit nach der Qualifizierungsmaßnahme vorliegt und inhaltlicher Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf besteht

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

Sprachkurs

- Lebensunterhaltssicherung: Orientierungsgröße 934 € /M. Bei Übernahme Dritter der Krankenversicherung Reduktion von 122 € /M; bei kostenfreier Unterkunft Reduktion von 360 € /M; bei kostenfreier Verpflegung Reduktion von 150 € /M
- Bei einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, gilt für die Lebensunterhaltssicherung i.d.R. ein zusätzlicher Aufschlag von 10 Prozent.
- Zusätzliche Beschäftigung i.d.R. nicht möglich.

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

Fachkraft mit Berufsausbildung oder Hochschulabschluss

- Feststellung Gleichwertigkeit der Qualifikation durch die zuständige Stelle *oder* anerkannter ausländischer / ein einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Ein der Qualifikation entsprechendes Arbeitsangebot
- Zustimmung der Arbeitsagentur (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- Lebensunterhaltssicherung durch die Arbeit: Orientierungsgröße 750 € /M (netto) + Warmmiete für eine alleinstehende Person
- Bei Personen über 45 Jahre gilt bei Ersterteilung eine Mindestgehaltsgrenze von 3.878 € /M (brutto)
- Blaue Karte-EU bei sehr hohem Gehalt möglich: Mind. 4.700 € /M (brutto) bzw. in Engpassberufen (Naturwissenschaft; Mathematik; Ingenieurwesen; Humanmedizin; IT- und Kommunikationstechnologie) 3.667 € /M (brutto)
- Bei reglementierten Berufen prüft die zuständige Behörde bei der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ggf. erforderliche Deutschkenntnisse (z.B. für Pflegefachkräfte B 2 Fachsprachniveau).

Aufenthaltsperspektive Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 3 & 4 (§§ 16-21)

Freiwilligendienst

- Lebensunterhaltssicherung: Werden vom Träger laut Vereinbarung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen, reicht ein Taschengeld von 277 € /M.

Au-Pair

- Maximal für 1 Jahr
- Alter unter 27 Jahre und A1-Deutschkenntnisse
- Die Gastfamilie stellt kostenlose Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung und zahlt ein Taschengeld von 280 €.

Zum Nachlesen

Arbeitshilfe zu den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine (Stand 18.08.2022)

Informationsverbund Asyl & Migration / GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q: Qualifizierung der
Flüchtlingsberatung

<https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>



Dr. Kristian Garthus-Niegel

**RESQUE continued
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.**

**0351 - 796 651 57
garthus-niegel@sfrev.de**

Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.